

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

dem LPM
den Staatlichen Studienseminaren
der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
den FGTS-Maßnahmeträgern
dem SSGT und dem LKT
den privaten Schulträgern
den Kreiskoordinator*innen Schulsozialarbeit
den Hauptpersonalräten

Abteilung C **Allgemein bildende
Schulen**
Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnittsaufgaben**

Referat: B3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3 – Gesunde Schule
Datum: 19. August 2021

Wiedereinstieg in den Schulbetrieb nach den Sommerferien 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Rundschreiben vom 12. Juli 2021 sowie vom 13. bzw. 16. Juli 2021 war angekündigt, dass Sie noch vor dem Ende der Sommerferien über die in den beiden ersten Wochen für einen nachhaltig sicheren Start in den Schulbetrieb erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere zum Tragen einer Maske, informiert werden.

In allen Schulformen findet ab dem 30. August 2021 regulärer Unterricht für alle Schüler*innen gemäß der Stundentafel in Präsenz statt. Die Regelungen des Musterhygieneplanes vom 28. Juni 2021 gelten weiterhin.

Bezüglich der Testungen und der Vorgaben zum ersten Schultag verweise ich auf die Rundschreiben vom 12. Juli 2021 sowie vom 13. bzw. 16. Juli 2021.

In Bezug auf die Verpflichtung zum Tragen einer Maske werden in der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18. August 2021 folgende, vom geltenden Musterhygieneplan abweichende Regelungen getroffen, die zu beachten sind:

Während der beiden ersten Wochen nach Schulbeginn besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schul-



gebäude, auch während des Unterrichts und im Betreuungsbetrieb, die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Statt eines MNS können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines MNS.

Diese Verpflichtung gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

Die Pflicht zum Tragen eines MNS gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

Ebenfalls abweichend vom Musterhygieneplan vom 28. Juni 2021 gilt während der beiden ersten Wochen des Schuljahres die Verpflichtung zum Tragen eines MNS im gesamten Schulgebäude auch für alle schulfremden Personen.

Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass in der o.g. Verordnung nunmehr vorgegeben ist, dass Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig an den Testungen in der Schule teilnehmen, von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (Antigen-Schnelltest, der maximal 24 Stunden alt ist. PCR-Test, der maximal 48 Stunden alt ist), wie er – entsprechend der jeweils geltenden Rechtslage – beispielsweise für den Kinobesuch, für Sporttraining oder den Restaurantbesuch verlangt wird, ausgenommen sind. Für die Schülerinnen und Schüler ist in entsprechenden Fällen die Vorlage des Testzertifikates, das die Schule im Nachgang einer Testung ausgestellt hat oder das ihr als anderweitiger Nachweis vorgelegt wurde, ausreichend. Eine weitere Bestätigung der Schule ist derzeit nicht erforderlich.

Für die Vorbereitungen des Starts in das neue Schuljahr danke ich Ihnen herzlich. Mit Ihrer tatkräftigen Unterstützung, Gewissenhaftigkeit und Umsicht tragen Sie und Ihre Kollegien maßgeblich dazu bei, dass für unsere Kinder und Jugendlichen die Schule als unverzichtbarer Lern- und Lebensort offen bleiben kann.

Allen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und allen anderen am Schulleben Beteiligten wünsche ich einen guten Start in das Schuljahr 2021/22, das hoffentlich weitestgehend plangemäß verlaufen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kathrin Andres

Leiterin der Abteilung C
Allgemein bildende Schulen